

## **SATZUNG**

### **PRÄAMBEL**

Das BERNARD LIEVEGOED INSTITUT ist eine Einrichtung, die mit und an Impulsen weiterarbeiten will, die der holländische Arzt und Anthroposoph Dr. Bernard Lievegoed (1905-1992) durch seine Arbeit in den Bereichen der Medizin, Heilpädagogik, Organisationsentwicklung und -beratung, Erwachsenenbildung und Biographie-Arbeit unserem Jahrhundert gegeben hat.

Das BERNARD LIEVEGOED INSTITUT will umfassende und ineinander greifende Lebenshilfe für Menschen aller Altersstufen anbieten. Es will dazu beitragen, dass Menschen fähig werden, ihre individuellen Intentionen zu entdecken und zu leben.

Sie sollen gleichzeitig ermutigt werden, soziale Prozesse bewusster mitzugestalten und mit zu vollziehen.

Die Grundlage der Arbeit ist die anthroposophische Menschenkunde.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "BERNARD LIEVEGOED INSTITUT".
2. Sitz des Vereins ist Hamburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Zwecke des Vereins sind
  - a. die Förderung der Erziehung von Kindern und Jugendlichen,
  - b. die Förderung der Volks- und Berufsbildung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - c. heilpädagogisch-therapeutische Einzelarbeit für Kinder,
  - d. Erziehungsberatung für Menschen, die mit Kindern leben und arbeiten,
  - e. individuelle Lebenshilfe durch Biografie-Arbeit, bei der Erwachsene in Seminaren, Kursen und Einzelgesprächen üben, ihr Leben unter gezielten Fragestellungen zu betrachten und daraus neue Impulse für ihre Lebensgestaltung zu entwickeln,

- f. Erwachsenenbildung und berufsspezifische Weiterbildung in den Bereichen Pädagogik, Heilpädagogik, Gesprächsführung, Konfliktbewältigung durch Seminare, Kurse und Vorträge,
- g. Sozialberatung für Gruppen und Institutionen, die ebenfalls in pädagogischen oder heilpädagogischen Bereichen tätig sind,
- h. Forschung und Methodenentwicklung in den unter a-e genannten Bereichen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die "Gemeinnützige Treuhandstelle Hamburg e.V.", die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- 1. Mitglied kann jeder werden, der bereit ist, sich mit den genannten Zwecken und Zielen unvoreingenommen auseinanderzusetzen.
- 2. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Letztere werden durch Einzelpersonlichkeiten vertreten.
- 3. Die Mitglieder unterstützen den Verein durch regelmäßige Beiträge.
- 4. Beitritt und Austritt erfolgen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ende der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person sowie durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Vorstandsbeschluss, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn ein Mitglied in grober Weise den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt. Der Beschluss kann dem Mitglied durch einseitige Erklärung auch ohne Angabe von Gründen, jedoch nach vorheriger Anhörung, mitgeteilt werden.

5. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn dem Verein 1 Jahr lang der Beitrag nicht gezahlt wurde und auf ein letztes Anschreiben innerhalb von 6 Wochen nach Absendung des Anschreibens nicht reagiert wurde.

### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Die Mitglieder leisten regelmäßige Beiträge. Die Mitgliederversammlung legt in einer Beitragsordnung die Höhe des Mitgliedsbeitrags fest.

### **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Mitgliederversammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch einfachen Brief mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
4. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
7. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 3 Personen. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
2. Zur Vertretung des Vereins sind zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.
3. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören.
  - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
  - b. Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c. Vorbereitung des Haushaltsplanes und die Buchführung
  - d. Erstellung des Jahresberichtes
  - e. Verwaltung des Vermögens
  - f. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

November 2018